

Klingenstadt Solingen – Der Oberbürgermeister Stadtdienst Bauaufsicht – 63-1 Archiv der Bauaufsicht Walter-Scheel-Platz 1 42651 Solingen Fax : 0212/290-4459 E-Mail: bauaufsicht@solingen.de	Gebühren für die Akteneinsicht:	Betrag
	Akteneinsicht je angefangenen 30 Minuten	12,00 €
	DIN A 4 Kopien aus der Bauakte	1,00 €
	DIN A 3 Kopien aus der Bauakte	2,00 €
	DIN A 4 Reproduktionen aus Mikrofilmen	4,00 €
Sonderanfertigungen von Papierakten und Mikrofilmen werden in Auftrag gegeben. (A 0, A 1, A 2)		

Interner Vermerk der Bauaufsicht

Datum der Akteneinsicht	
Betrag der Sonderanfertigung	€
GP	
Aktenzeichen	

Antrag auf Akteneinsicht in Bauakten (alle Felder sind Pflichtfelder)

Antragsteller/in (Person, die die Akteneinsicht wahrnimmt)	Eigentümer/in
Firma	
Name, Vorname // bei Firma Sachbearbeiter	Name, Vorname, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon / Handy-Nr.	E-Mail Adresse

Eingesehen werden soll/en die Bauakte/n zum Gebäude

PLZ	Straße	Hausnummer
Gemarkung	Flur	Flurstück

Bei Wohnungseigentum

Grundbuch	Nummer der	Wohnungseigentum – Nr. // Garagen-Nr.
-----------	------------	---------------------------------------

Mir ist bekannt, dass die Akteneinsicht aus datenschutzrechtlichen Gründen nur ermöglicht werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt.

Die Hinweise zum Datenschutz unter: <https://www.solingen.de/de/inhalt/datenschutz-dsgvo-art13/> habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Zu dem Akteneinsichtstermin ist der Nachweis des berechtigten Interesses durch die Vorlage folgende Unterlagen zu erbringen **(bitte nicht vorab per E-Mail übersenden):**

Nachweis der Eigentumsverhältnisse (Vorlage bei Wahrnehmung des Termins zur Akteneinsicht):

- Aktueller Grundbuchauszug oder
- unterzeichneter notarieller Kaufvertrag oder
- Erbschein

Nachweis der Bevollmächtigung (zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen):

- Vollmacht des Grundstückseigentümers oder
- Handelsregisterauszug oder sonstiger Nachweis der Vertretungsberechtigung einer juristischen Person

Der Termin zur Einsichtnahme wird mir durch den Stadtdienst Bauaufsicht telefonisch mitgeteilt.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass je nach der Anzahl der Anträge auf Akteneinsicht ggfs. Bearbeitungszeiten von 10 bis 15 Arbeitstagen nicht ausgeschlossen werden können.

Ort/Datum	Unterschrift Antragsteller/in

Es wird um Beachtung des umseitigen Merkblattes gebeten, das nicht mit eingereicht werden muss.

Merkblatt

zur Beantragung und Durchführung einer Einsichtnahme in Akten des Stadtdienstes Bauaufsicht der Stadt Solingen

Das **Recht zur Akteneinsicht** Beteiligter ist für das Land Nordrhein-Westfalen im Verwaltungsverfahrensgesetz NRW geregelt. § 29 Abs. 1 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass die Behörde **den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten** zu gestatten hat, **soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich** ist. Nach Satz 2 gilt das Recht auf Akteneinsicht sowohl während der Dauer des Verfahrens (eingeschränkt) als auch nach dessen Abschluss.

Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt eine Einsicht nur für die Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten in Betracht, **nicht jedoch zur Verkürzung von Laufzeiten oder zur Wahrung finanzieller Interessen** durch Neuanfertigung von Plänen oder Berechnungen. **Dennoch kann auch für diese Fälle ausnahmsweise eine Einsichtnahme gewährt werden. Das Recht auf Akteneinsicht ist** jedoch hinsichtlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten **durch das Datenschutzgesetz NRW beschränkt**. Die Behörde darf eine **Akteneinsicht nur gewähren, wenn der Betroffene dem zugestimmt hat**. Für die Einsichtnahme in die Bauakten eines Gebäudes bedeutet das, dass der oder die **Grundstückseigentümer der Einsichtnahme zustimmen muss/müssen**, sofern die Einsicht nicht unmittelbar durch ihn/sie durchgeführt wird. Das gilt **auch dann**, wenn die **Einsicht durch den Ehegatten oder das Kind** des / der Eigentümers / Eigentümerin wahrgenommen wird.

Vor einer Zustimmung wird jedoch gebeten, zu bedenken, dass in der Akte auch Daten enthalten sein können, deren Bekanntgabe nicht gewünscht wird. Beispielhaft kann die Akte einen Grundbuchauszug mit Angabe der Grundschulden enthalten. Darüber hinaus ist es denkbar, dass in der Vergangenheit ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet und durchgeführt worden ist oder aber ein evtl. verwaltungsgerichtliches Verfahren dokumentiert ist. Mit einer Zustimmung zur Akteneinsicht wird der Bekanntgabe solcher Daten ebenfalls zugestimmt.

Der Stadtdienst Bauaufsicht kann aus Gründen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes den Gesamtvorgang nicht nach solchen sensiblen Unterlagen durchsehen. Eine Zustimmung gilt daher uneingeschränkt für alle bei der Behörde vorgehaltenen Vorgänge, die das Grundstück betreffen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass nur **vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge** durch den Fachbereich Bauaufsicht bearbeitet und bewilligt werden können. Werden z. B. die **Eigentumsverhältnisse oder die Bevollmächtigungen nicht lückenlos nachgewiesen**, kann dem Antrag wegen eines **möglichen Verstoßes** gegen die Vorschriften zum **Datenschutz nicht stattgegeben** werden. In diesen Fällen erfolgt ohne weitere Aufforderung zur Nachbesserung eine **Rückgabe der Unterlagen** mit entsprechenden Vermerken über die Unvollständigkeit. **Sie können den Antrag jedoch in vollständiger Form erneut einreichen.**